AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 18, Nr. 5, Frankfurt (Oder), 11. Juli 2007

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Satzung über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenerstattung in der Stadt Frankfurt (Oder) zum Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen **S. 62**

2. Satzung der Sparkasse Oder-Spree **S. 67**

3. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 31. Sitzung am 21.06.2007 und ihrer Weiterführung am 26.06.2007 **S. 68**

4. Bekanntmachung Fortschreibung Radverkehrskonzeption der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 69**

5. Bekanntmachung Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005, Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Südöstliches Stadtzentrum von Frankfurt (Oder)" als Satzung (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch) **S. 69**

6. Bekanntmachung Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes BP-01-015 **S. 71**

7. Bekanntmachung Selbstbindungsbeschluss zur Ausweisung des „Vorranggebiet Wohnen Innenstadt" in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 26.06.2007 **S. 72**

8. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Schmutzwasser Druck- und Gefälleleitung in Frankfurt (Oder) von Rathenaustraße über Klingetal Richtung Berliner Straße **S. 75**

9. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserleitungen vom Wasserwerk Müllrose ab Stadtgrenze Frankfurt (Oder) in der Flur 133 **S. 76**

10. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Frankfurt (Oder) Flur 114 TWL vom Wasserwerk Müllrose bis Dubrow **S. 76**

11. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Schmutz- und Niederschlagswasserleitungen/Trinkwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 107 **S. 77**

12. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Schmutz-, Misch- und Niederschlagswasserleitungen/Trinkwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 117 **S. 77**

13. Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur Informationsveranstaltung zum Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B 112n, 3. VA Verfahrensnummer 3005 Q **S. 78**

Ende des amtlichen Teiles

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
Herausgeber:
Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
Redaktion:
Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung
Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
Rathaus, Marktplatz 1
sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckerei Nauendorf
Gewerbegebiet „Oderberger Straße"
Nordring 16
16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

SATZUNG
über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenerstattung in der Stadt Frankfurt (Oder) zum Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S.154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. Bbg. I Seite 102), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. November 2006 (GVBl. I S. 127), hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.06.2007 folgende Satzung über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenerstattung in der Stadt Frankfurt (Oder) zum Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen beschlossen.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt – Allgemeine Voraussetzungen
§ 1 Grundsatz
§ 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt – Voraussetzungen für die Schülerbeförderung und für die Erstattung von Schülerfahrtkosten
§ 3 Anspruchsberechtigte Schüler
§ 4 Mindestentfernungen

Dritter Abschnitt – Regelungen zur notwendigen Beförderung
§ 5 Rangfolge der Beförderungsmittel

Vierter Abschnitt – Verfahren der Schülerbeförderung
§ 6 Antragsverfahren
§ 7 Erwerb, Verlust und Rückgabe von Schülerfahrausweisen
§ 8 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs

Fünfter Abschnitt – Eigenanteile
§ 9 Eigenanteilspflicht der Personensorgeberechtigten oder der volljährigen Schüler
§ 10 Fälligkeit des Eigenanteils
§ 11 Erlass des Eigenanteils

Sechster Abschnitt – Umfang der Erstattung
§ 12 Umfang der Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten
§ 13 Bildung von Sammelpunkten im Schülerspezialverkehr
§ 14 Zumutbare Wartezeiten

Siebenter Abschnitt – Schlussbestimmungen
§ 15 Rückforderungsanspruch
§ 16 Versicherungsrechtliche Ansprüche
§ 17 Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen
§ 18 Verwaltungshilfen der Schulen
§ 19 Kostenpflicht
§ 20 Zuständigkeiten
§ 21 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt – Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Grundsatz

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) ist Träger der Schülerbeförderung und Fahrtkostenerstattung für den Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und von Ersatzschulen.

(2) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Verfahrensweisen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung von Schülerinnen und Schülern, nachstehend Schüler genannt, und die Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten sowie deren Voraussetzungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Auf den Begriff **Wohnung** im Sinne des § 2 Nr. 8 des BbgSchulG finden die §§ 15 und 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes Anwendung.

(2) Die **notwendige Beförderung** ist die Beförderung von der Wohnung zur Schule und zurück, wenn sie den Bedingungen des § 4 dieser Satzung genügt.

(3) Die **notwendigen Schülerfahrtkosten** sind die Fahrtkosten, die infolge nachgewiesener Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eigener Fahrzeuge je Schüler für die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Schule erforderlich sind.

(4) **Unterricht** im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der auf der Grundlage geltender Rahmenlehrpläne gemäß § 10 BbgSchulG erteilt wird. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage des verbindlichen Rahmenlehrplanes oder der jeweiligen Verordnung über den Bildungsgang durchzuführende Praktikum, das außerhalb der Schule stattfindet.
Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten, Hortbetreuung, die Ferien und Fahrten in Freistunden.

(5) **Nächsterreichbare Schule** ist die mit dem geringsten Aufwand an Schülerfahrtkosten erreichbare Schule in öffentlicher Trägerschaft der gewählten Schulform (unabhängig von den Fremdsprachen-, Kurs- und Ganztagsangeboten) oder eine Spezialschule oder Spezialklasse.
Wird eine Ersatzschule besucht, so gilt diese als nächsterreichbare Schule, soweit hierdurch gegenüber dem Besuch der Schule in öffentlicher Trägerschaft geringere oder gleiche Kosten verursacht werden.

(6) **Zuständige Schule** ist die Schule, für die nach § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist. Wenn Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese nur deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schulen nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule.

(7) **Schulweg** ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule oder nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform.

(8) **Schülerspezialverkehr** ist die Beförderung von Schülern von der Wohnung zur Schule und zurück mit vom Träger der Schülerbeförderung ausschließlich zu diesem Zweck vertraglich gebundenen Kraftfahrzeugen.

(9) Die Differenz zwischen den notwendigen Schülerfahrtkosten und den tatsächlich entstandenen Schülerfahrtkosten sind **Mehrkosten**. Mehrkosten sind, unabhängig von der Höhe des Eigenanteils nach § 9 dieser Satzung, von den Personensorgeberechtigten oder den volljährigen Schülern in voller Höhe zu tragen.

Zweiter Abschnitt - Voraussetzungen für die Schülerbeförderung und für die Erstattung von Schülerfahrtkosten

§ 3

Anspruchsberechtigte Schüler

(1) Anspruchsberechtigt sind Schüler, die am Unterricht

1. der allgemein bildenden Schulen,
2. der beruflichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen, teilnehmen und

die im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) ihre Wohnung haben.

(2) Bei Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder

Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung.

(3) Wird eine Schule von Schülern besucht, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann und hat der Schulträger ein Wohnheim bereitgestellt, so besteht nur Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten gemäß § 12 (1) Nr. 2 dieser Satzung.

§ 4

Mindestentfernungen

(1) Als Mindestentfernung, von der ab eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, gilt:

1. für der Bereich der Grundschule 2 km
2. für den Bereich der Sekundarstufe I 3,5 km
3. für den Bereich der Sekundarstufe II 5 km.

(2) Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen dem Wohnhaus/Grundstück und dem nächsten benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes zugrunde zu legen.

(3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht unabhängig von der Entfernung, wenn der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen kann oder der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit verbunden ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt unabhängig von der in Absatz 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung oder die Erstattung der Schülerfahrtkosten übernehmen.
Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne.
Die Einschätzung einer besonderen Gefahr obliegt dem Träger der Schülerbeförderung.

Dritter Abschnitt - Regelungen zur notwendigen Beförderung

§ 5

Rangfolge der Beförderungsmittel

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt
1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel
oder
2. im Schülerspezialverkehr.

(2) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel.

(3) Ist die Benutzung vorgenannter Beförderungsmittel nicht möglich, kann eine pauschale Entschädigung für die Benutzung von Privatfahrzeugen erstattet werden.

(4) Der Träger der Schülerbeförderung kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

Vierter Abschnitt – Verfahren der Schülerbeförderung

§ 6

Antragsverfahren

(1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung der Schülerfahrtkosten ist mit einem Antrag geltend zu machen. Antragsberechtigt sind für die minderjährigen Schüler die Personensorgeberechtigten, bei Volljährigkeit die Schüler selbst.

(2) Schülerfahrtkosten werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung übernommen. Maßgebend ist der Monat der Antragsstellung beim Träger der Schülerbeförderung. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

(3) Anträge nach dieser Satzung sind schriftlich beim Träger der Schülerbeförderung, dem Sport- und Schulverwaltungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), einzureichen.

(4) Mit der Antragstellung sind die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung des Antrages von Bedeutung sein können.
Soweit es für die Bearbeitung des Antrages erforderlich ist, sind auf Verlangen des Trägers der Schülerbeförderung erforderliche Nachweise vorzulegen.

(5) Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen von Angaben oder Bedingungen, die für die Entscheidung des Antrages von Bedeutung waren, dem Träger der Schülerbeförderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Beantragung ist erforderlich:

1. vor Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 1,
2. vor Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 5 bei Leistungs- und Begabungsklassen,
3. vor Beginn des Besuches der Jahrgangsstufen 7 und 11,
4. bei Wohnungs- und Schulwechsel bzw. Schulstandortwechsel,
5. bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe,
6. vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums,
7. jährlich vor Beginn eines neuen Schuljahres beim Besuch eines Bildungsgangs am Oberstufenzentrum,
8. jährlich vor Beginn eines neuen Schuljahres bei Inanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs.

(7) Die Antragstellung erfolgt:

1. bei Schülern, die eine Schule in der Stadt Frankfurt (Oder) besuchen, mittels Antragsformular, das in der zu besuchenden oder besuchten Schule erhältlich ist,

2. bei Schülern, die eine Schule außerhalb der Stadt Frankfurt (Oder) besuchen, mittels Antragsformular, das beim Träger der Schülerbeförderung erhältlich ist oder durch einen formlosen Antrag unter Beifügung einer Schulbescheinigung,

3. bei Schülern, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, mittels Antragsformular, das beim Träger der Schülerbeförderung erhältlich ist unter Beifügung einer Kopie des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages.

(8) Anträge auf Entschädigung bei der Benutzung von Privatfahrzeugen sind vor Beginn eines Schuljahres neu zu stellen.

(9) Der Träger der Schülerbeförderung entscheidet auf der Grundlage des Antrages über die Notwendigkeit der Beförderung des Schülers, das zu benutzende Verkehrsmittel und die Verfahrensweise der Erstattung der Schülerfahrtkosten gemäß dieser Satzung. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mit einem Bescheid schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Erwerb, Verlust und Rückgabe von Schülerfahrausweisen

(1) Auf der Grundlage eines Bescheides, der den Elternanteil ausweist, und unter Vorlage der Kundenkarte erhalten Personensorgeberechtigte und volljährige Schüler beim Besuch einer Schule in Frankfurt (Oder) die Jahresnetzkarte der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) an den Kundenschaltern der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder), wenn der im Bescheid festgelegte Eigenanteil am Kundenschalter entrichtet wurde.
Ist im Schuljahr der Erwerb der Jahreskarte vom Tarifrecht her nicht mehr gegeben, wird im Rahmen der Ermessensausübung durch den Träger der Schülerbeförderung der Erwerb einer Monatskarte der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) gestattet.

Wird eine Schule außerhalb der Stadt Frankfurt (Oder) besucht, sind die preisgünstigsten Fahrtausweise zum Besuch dieser Schule auf eigene Rechnung zu erwerben. Die Erstattung erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und 5 dieser Satzung.

(2) Soweit die Schülerbeförderung in der Weise erfolgt, dass die Ausgabe von Schülerfahrausweisen anderer Verkehrsunternehmen erforderlich ist, werden diese durch den Träger der Schülerbeförderung bei dem entsprechenden Verkehrsunternehmen bestellt. Das jeweilige Verkehrsunternehmen sendet den Anspruchsberechtigten den Fahrausweis zu.

(3) Verfahrensbedingt können sich bei anderen vertraglich gebundenen Verkehrsunternehmen andere Ausgabezeiten ergeben.

(4) Bei Verlust oder Beschädigung des Schülerfahrausweises werden anfallende Verwaltungskosten für die Neuausstellung vom Träger der Schülerbeförderung nicht übernommen. Der Verlust oder die Beschädigung ist durch den Besitzer des Schülerfahrausweises bei dem entsprechenden Verkehrsunternehmen und dem Träger der Schülerbeförderung anzuzeigen.

(5) Wird ein Schülerfahrausweis im laufenden Schuljahr nicht mehr benötigt, ist dieser vom Schüler, bei minderjährigen Schülern vom Personensorgeberechtigten bis zum 5. des jeweiligen Monats unter schriftlicher Angabe der Gründe in der Schule abzugeben.

(6) Bei Rückgabe des Schülerfahrausweises werden bereits bezahlte Eigenanteile ab dem Folgemonat anteilmäßig rückerstattet.

(7) Bei der anteiligen Rückerstattung werden für die Ermittlung des Erstattungsbetrages die Zeitdauer der Benutzung, der Preis der jeweils gültigen Monatskarte und die Höhe des Eigenanteils gem. § 9 zu Grunde gelegt. Der Preis der Monatskarte wird auch bei der anteiligen Rückerstattung von Jahreskarten angewendet, weil der Tatbestand einer 12monatigen Nutzung nicht mehr erfüllt ist. Die der Ermittlung des Erstattungsbetrages zu Grunde zu legende Zeitdauer der Benutzung endet am Tage der Rückgabe des Schülerfahrausweises.

§ 8

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs

(1) Ist die tägliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar, erfolgt die Schülerbeförderung durch einen Schülerspezialverkehr. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Träger der Schülerbeförderung.

(2) Bei Schülern mit dauernder oder vorübergehender Behinderung entscheidet der Träger der Schülerbeförderung über die Teilnahme am Schülerspezialverkehr.

(3) Die Beförderung im Schülerspezialverkehr erfolgt nicht bei Abweichungen vom Stundenplan (Unterrichtsausfälle oder Unterrichtsverlagerungen) und weil die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach einem Hortbesuch nicht mehr möglich ist.

(4) Eine dauernde oder vorübergehende Behinderung eines Schülers ist durch die Vorlage der Kopie des Schwerbehindertenausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.
Die Vorlage einer solchen Bescheinigung erwirkt jedoch nicht automatisch einen Rechtsanspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr.

(5) Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrtzeiten im Schülerspezialverkehr an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.

(6) Für den Weg zwischen der Wohnung und dem Fahrzeug des Schülerspezialverkehrs einschließlich einer erforderlichen Begleitung sind die Personensorgeberechtigten zuständig. Die durch den Träger der Schülerbeförderung beauftragten Unternehmen legen verbindlich die Abfahrts- und Ankunftszeiten fest.

(7) Die Einrichtung des Schülerspezialverkehrs erfolgt frühestens 10 Tage nach Eingang des Eigenanteils.

(8) Bei der Abmeldung vom Schülerspezialverkehr im laufenden Schuljahr werden ab dem Folgemonat bereits gezahlte Eigenanteile anteilmäßig rückerstattet. Die Berechnung des Erstattungsbetrages erfolgt vergleichsweise gem. § 7, Abs. 7 dieser Satzung.

Fünfter Abschnitt – Eigenanteile

§ 9

Eigenanteilspflicht der Personensorgeberechtigten oder der volljährigen Schüler

(1) Zu den notwendigen Schülerfahrtkosten ist von den Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schülern grundsätzlich ein Eigenanteil zu tragen.

(2) Die Höhe des Eigenanteils Anspruchsberechtigter beträgt:

1. Beim Besuch einer Schule innerhalb der Stadt Frankfurt (Oder)
   a) für das erste schulpflichtige Kind eines Haushaltes 50 % der Kosten einer Jahreskarte (Tarif VAJE),
   b) für das zweite schulpflichtige Kind eines Haushaltes 30 % der Kosten einer Jahreskarte (Tarif VAJE).
   Bei Monatskarten gelten die Eigenanteile wie folgt:
   a) für das erste schulpflichtige Kind eines Haushaltes 50 % der Kosten einer Monatskarte (Tarif VAE),
   b) für das zweite schulpflichtige Kind eines Haushaltes 30 % der Kosten einer Monatskarte (Tarif VAE).

2. Beim Besuch einer Schule außerhalb der Stadt Frankfurt (Oder)
   a) für das erste schulpflichtige Kind eines Haushaltes 50 % der tatsächlich notwendigen Schülerfahrtkosten,
   b) für das zweite schulpflichtige Kind eines Haushaltes 30 % der tatsächlich notwendigen Schülerfahrtkosten.

3. Im Schülerspezialverkehr
   a) für das erste schulpflichtige Kind eines Haushaltes, unabhängig von den tatsächlich notwendigen Kosten, 50 % der Kosten einer Jahreskarte (Tarif VAJE) des VBB Tarifes,
   b) für das zweite schulpflichtige Kind eines Haushaltes, unabhängig von den tatsächlich notwendigen Kosten, 30 % einer Jahreskarte (Tarif VAJE) des VBB Tarifes.

4. Für Schüler mit Privatfahrzeug, die eine Entschädigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 und 5 dieser Satzung erhalten, monatlich 50 % der tatsächlich notwendigen Schülerfahrtkosten.

5. Für Schüler und Auszubildende mit einer Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung beträgt der Eigenanteil bei einem monatlichen Bruttoeinkommen
   a) bis 255 Euro 40,00 Euro im Monat,
   b) ab 255 Euro 80,00 Euro im Monat.

6. Für Schüler mit einer Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung, die im Spezialverkehr befördert werden, gilt Absatz 2 Nr. 3.

§ 10

Fälligkeit des Eigenanteils

(1) Der Eigenanteil bei Anspruchsberechtigten ist beim Erwerb der Jahres- oder Monatskarte bei der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) sofort fällig.

(2) Der Eigenanteil, der Aufgrund der Nutzung des Schülerspezialverkehrs zu tragen ist, muss spätestens 4 Wochen vor der Inanspruchnahme der Schülerbeförderung beim Träger der Schülerbeförderung, dem Sport- und Schulverwaltungsamt Frankfurt (Oder), eingegangen sein. Die Bekanntgabe der Anspruchsberechtigung erfolgt durch Bescheid.

(3) Eine Stundung des Eigenanteils ist auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung zur Stundungsgewährung obliegt dem Träger der Schülerbeförderung. Die Entscheidung über die Stundungsgewährung erfolgt schriftlich. In diesem Fall geht der Träger der Schülerbeförderung gegenüber dem Verkehrsunternehmen in Vorleistung.

(4) Schülerfahrtkosten, die aufgrund der genehmigten Benutzung von Privatfahrzeugen entstanden sind, werden abzüglich des Eigenanteils gemäß § 9 dieser Satzung erstattet.

§ 11

Erlass des Eigenanteils

(1) Kann der Schulträger den Besuch der nächsterreichbaren und zuständigen Schulen nicht ermöglichen, sind die Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schüler von der Zahlung des Eigenanteils befreit.

(2) Entrichtet ein Haushalt für zwei Kinder Eigenanteile, sind alle weiteren Kinder von der Zahlung des Eigenanteils befreit.

(3) In besonders gelagerten Einzelfällen, wenn z.B. die Erhebung von Eigenanteilen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten oder des volljährigen Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann auf Antrag der Eigenanteil erlassen werden.
Eine unbillige Härte ist insbesondere dann anzunehmen,
- wenn die Personensorgeberechtigten oder volljährige Schüler Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende -, oder nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – oder nach dem Asylbewerbergesetz erhalten. Der Nachweis wird durch die Vorlage des Sozialhilfeträgers bzw. der Arbeitsgemeinschaft „JobCenter Frankfurt (Oder)“ geführt.

oder

- aufgrund des Einkommens nachgewiesen wird, dass durch Eigenanteile die Personenberechtigten oder volljährigen Schüler sozialhilfebedürftig würden.
Die Grundlage der Berechnung des Einkommens bilden die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) und des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) in der geltenden Fassung.

(4) Der Erlass ist schriftlich zu beantragen. Der Erlasszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist und gilt für das laufende Schuljahr, soweit nicht ein anderer Zeitraum entschieden wurde.

Sechster Abschnitt – Umfang der Erstattung

§ 12

Umfang der Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten

(1) Als notwendige Schülerfahrtkosten werden beim Besuch der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform anerkannt und erstattet:
1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel grundsätzlich der preiswerteste Fahrausweis,
2. bei der Möglichkeit der Wohnheimnutzung grundsätzlich der preiswerteste Fahrausweis der öffentlichen Verkehrsmittel für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt,
3. bei Fahrten vom Wohnheim/Internat zur jeweiligen Schule grundsätzlich der preiswerteste Fahrausweis der öffentlichen Verkehrsmittel, wenn die Bedingungen des § 4 dieser Satzung erfüllt werden,
4. beim Besuch der Praktikumsstätte die Grenzen der Stadt Frankfurt (Oder),
5. bei der Benutzung des Pkws in Höhe von 0,16 €/km zuzüglich 0,02 €/km für jeden weiteren Mitfahrer,
6. bei der Benutzung des Mopeds/Motorrades in Höhe von 0,12 €/km zuzüglich 0,02 €/km für einen weiteren Mitfahrer.

Anerkannt und erstattet werden nur die Schülerfahrtkosten für eine Hin- und Rückfahrt je Unterrichtstag.

(2) Schüler, die an Stelle des ÖPNV ein Privatfahrzeug nutzen, obwohl die Nutzung des ÖPNV zumutbar wäre, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrtkosten.

(3) Die notwendigen Schülerfahrtkosten sind bis zum 31.12. des Jahres abzurechnen, in dem das Schuljahr endet. Danach eingehende Abrechungen werden nicht mehr berücksichtigt.

(4) Mit der Einreichung des vorgeschriebenen Abrechnungsformulares, das den Bestätigungsvermerk der Schule über die tägliche Anwesenheit in der Schule für den Abrechnungszeitraum enthalten muss, sind die Zeitfahrkarten oder in begründeten Ausnahmefällen Einzelfahrscheine in chronologischer Reihenfolge aufgeklebt im Original beim Träger der Schülerbeförderung vorzulegen.

(5) Die Abrechnung der Schülerfahrtkosten bei der Benutzung eines Privatfahrzeuges hat mit dem vorgeschriebenen Abrechnungsformular, das den Bestätigungsvermerk der Schule über die tägliche Anwesenheit des Schülers in der Schule für den Abrechnungszeitraum enthalten muss, zu erfolgen.

(6) Es werden grundsätzlich nur die Kosten für den Besuch der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform erstattet. Ist eine Schule im Schulbezirk zu besuchen, werden nur Schülerfahrtkosten zu dieser Schule als notwendig anerkannt.
Konnte ein Schüler an der zuständigen Grundschule aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden, gilt die durch das Staatliche Schulamt zugewiesene Grundschule als die zuständige Grundschule. Hier werden die notwendigen Schülerfahrtkosten durch den Träger der Schülerfahrtkosten ohne Forderung des Eigenanteiles übernommen , sofern dadurch ein Schülerfahrtkostenbedarf begründet wird.
Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform besucht und entstehen dadurch höhere Schülerfahrtkosten (Mehrkosten), werden nur die notwendigen Beförderungskosten zur zuständigen oder nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform erstattet
Konnte ein Schüler an der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform nicht aufgenommen werden, wird durch den Träger der Schülerbeförderung festgestellt, ob die tatsächlich besuchte Schule an die Stelle der nächsterreichbaren Schule tritt oder ob eine andere Schule als nächsterreichbare in Betracht kommt.

(7) Ein Schüler, der aufgrund seines Fehlverhaltens eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besuchen muss, hat weiterhin nur Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrtkosten zur nächsterreichbaren oder zuständigen Schule. Die Personensorgeberechtigten oder der volljährige Schüler haben keinen Anspruch auf Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten oder auf einen Schülerspezialverkehr.

§ 13

Bildung von Sammelpunkten im Schülerspezialverkehr

Schüler im Schülerspezialverkehr, mit Ausnahme der Schüler mit vorübergehender oder dauernder Behinderung, haben keinen Anspruch auf Beförderung ab und zu der Wohnung. Für sie gilt der vom Unternehmen, in Abstimmung mit dem Träger der Schülerbeförderung, festzulegende Sammelpunkt als Haltestelle.

§ 14

Zumutbare Wartezeiten

(1) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist zumutbar, wenn die Ankunft an der Schule in der Regel 45 Minuten vor Beginn oder die Abfahrt von der Schule in der Regel 60 Minuten nach Ende des Unterrichts erfolgt. Die Wartezeit bezieht sich auf den allgemeinen Unterrichtsbeginn an der jeweils besuchten Schule.

(2) Für Schüler beruflicher Schulen ist eine längere Wartezeit zumutbar.

Siebenter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 15

Rückforderungsanspruch

(1) Der Träger der Schülerbeförderung behält es sich vor, zuviel erstattete Schülerfahrtkosten zurückzufordern.

(2) Zu Unrecht erworbene Fahrausweise sind unverzüglich beim Träger der Schülerbeförderung abzugeben. Sollte dieser Aufforderung nicht Folge geleistet werden, gehen dadurch entstehende Kosten zu Lasten des Antragstellers.

§ 16

Versicherungsrechtliche Ansprüche

Alle Leistungen aufgrund dieser Satzung schließen versicherungsrechtliche Ansprüche gegenüber dem Träger der Schülerbeförderung im Schadensfall aus.

§ 17

Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Träger der Schülerbeförderung, das Sport- und Schulverwaltungsamt Frankfurt (Oder), erstattet nach Vorlage der Rechungen an das entsprechende Verkehrsunternehmen, die für die vom Träger der Schülerbeförderung bestellten Schülerfahrausweise, entstandenen Kosten
Die Ausgaben der Schülerbeförderung der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder), die sich aus der Differenz der eingenommenen Elternanteile und den Preisen der Fahrtausweise ergeben, werden nach Vorlage der Rechnung erstattet.

§ 18

Verwaltungshilfen der Schulen

Die Schulen leisten Verwaltungshilfe im Sinne von § 22 GO.
Das betrifft insbesondere :

1. Anträge und Abrechnungsformulare sind von der Schule einzusammeln und an den Träger der Schülerbeförderung weiterzuleiten.
2. Die Kundenkarte, die eine mit den Personaldaten des Nutzers für die Benutzung von Schülerfahrausweisen erforderliche Trägerkarte ist, wird durch die Schule ausgeben und eingezogen.
3. Der Erhalt und die Abgabe einer Kundenkarte ist durch den Schüler in der jeweiligen Schule zu quittieren. Die vollständigen Listen sind durch die Schule aufzubewahren und auf Anforderung dem Träger der Schülerbeförderung auszuhändigen.
4. Werden Kundenkarten nicht innerhalb eines Monats nach der Übergabe an die Schule abgeholt, ist die Schule verpflichtet, dem Träger der Schülerbeförderung diese Kundenkarte zurückzugeben.
5. Werden Kundenkarten im laufenden Schuljahr abgegeben, hat die Schule den Schülerfahrausweis unverzüglich an den Träger der Schülerbeförderung weiterzuleiten.
6. Ist ein Bestätigungsvermerk der Schule auf einem Antrags- oder Abrechnungsformular enthalten, hat die Schule diesen auszufüllen.
7. Die frei beweglichen Ferientage oder andere unterrichtfreie Tage sind dem Sport- und Schulverwaltungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) von jeder Schule rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.

§ 19

Kostenpflicht

Für die nach dieser Satzung veranlassten Amtshandlungen werden keine Verwaltungskosten erhoben.
Davon unberührt bleibt die Erstattung notwendiger Auslagen und die durch den Antragsteller verursachten Kosten gegenüber Dritten.

§ 20

Zuständigkeiten

(1) Für den Vollzug dieser Satzung ist der Träger der Schülerbeförderung zuständig.

(2) Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, zur Ausführung dieser Satzung Richtlinien zu erlassen.

§ 21

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Schülerbeförderung in der Stadt Frankfurt (Oder) zum Besuch allgemein- und berufsbildender Schulen in öffentlicher Trägerschaft vom 21. Oktober 2003, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 14, Nr. 13, vom 12. November 2003, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 27.06.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

SATZUNG

der Sparkasse Oder-Spree

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG) vom 26. Juni 1996 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 57), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree in ihrer Sitzung vom 19. Juni 2007 die folgende Satzung der Sparkasse Oder-Spree. erlassen.

Artikel 1
Satzung der Sparkasse Oder-Spree

§ 1

Name, Sitz und Siegel

(1) Die Sparkasse Oder-Spree, (im folgenden Sparkasse genannt), mit dem Sitz in Frankfurt (Oder) ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2

Trägerschaft

(1) Der Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Oder-Spree

(2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Brandenburgische Sparkassengesetz in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat gehören 18 Mitglieder an.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus
1. dem Vorsitzenden (§ 10 BbgSpkG)
2. 11 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 BbgSpkG) und
3. 6 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 BbgSpkG).

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tages ordnung einzuberufen. Die Sitzungs- und Beschlussvorlagen sind zur Einsicht nahme durch die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter ab dem Tage der Einladung in der Sparkasse bereitzuhalten. Der Vorsitzende muss den Ver-waltungsrat binnen einer Frist von zehn Tagen einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen.
In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat abweichend von § 9 Abs. 6 BbgSpkG nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6

Kreditausschuss

(1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 BbgSpkG).

(2) Der Kreditausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die Stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BbgSpkG).

(2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8

Bekanntmachungen der Sparkasse

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im „Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder)“ sowie im „Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree“ zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“ sowie im „Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree“ bekannt zu machen.

(2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 9

Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

Artikel 2
In Kraft treten, Außer Kraft treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Sparkasse Oder-Spree vom 8. Juli 2003 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 19. Juni 2007

Martin Patzelt Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung	Manfred Zalenga Stellvertretender Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

Dienstsiegel
der Sparkasse Oder-Spree
gemäß
§ 1 Abs. 2 der Satzung

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 31. Sitzung am 21.06.2007 und ihrer Weiterführung am 26.06.2007

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Kulturausschuss
Gemäß § 50 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg beruft die Fraktion der FDP für Frau Sarina Schewczyk **Frau Helga Grune** als sachkundige Einwohnerin in den Kulturausschuss.

Abrechnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages Arge Jobcenter Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in seiner Verantwortung und Stellung als Hauptverwaltungsbeamter sowie als Trägervertreter der Stadt in der Trägerversammlung der Arge Jobcenter Frankfurt (Oder) den am 10.12.2004 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag in allen seinen Paragraphen beidseitig abzurechnen. Diesen schriftlichen Bericht soll der Oberbürgermeister den Stadtverordneten zur Diskussion spätestens zu ihrer Sitzung am 1. November 2007 vorlegen.

Erklärung zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele (Millennium Development Goals MDGs)
Wir begrüßen die von den Vereinten Nationen im Jahre 2000 verabschiedeten Millenniums-Entwicklungsziele (Millennium Development Goals MDGs) für eine bessere, gerechtere und sicherere Welt.
Wir betonen, dass sich die Verpflichtungen aus der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen zwar in erster Linie an die Regierungen der 189 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen richten, die die Erklärung unterschrieben haben, wir äußern aber gleichwohl unseren Willen, im Rahmen unserer Möglichkeiten an der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele mitzuwirken.

In diesem Sinne wird der Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen, inwieweit folgende Aktivitäten realisiert werden können:

I. Maßnahmen der Information und Bewusstseinsbildung
- Durchführung eigener Aktionen und die Unterstützung von Aktionen Dritter mit dem Ziel, die Information über die Millenniums-Entwicklungsziele in der Bevölkerung zu verbreitern und somit das Bewusstsein für die damit angesprochenen Probleme zu wecken und Denkanstöße zu geben
- Förderung von Dialog und Zusammenarbeit mit ausländischen Mitbürgern/innen, insbesondere aus den Weltregionen, auf die sich die Anstrengungen der Millenniums-Entwicklungsziele richten, in kommunalen Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Schulen, Jugendzentren, Bibliotheken, Museen, Volkshochschulen, Freizeiteinrichtungen), um so durch direkte Kontakte ein für viele Mitbürger/innen vergleichsweise abstraktes Thema begreiflicher zu machen

II. Maßnahmen der Vernetzung und Konzentration von Aktivitäten
- Werbung für und Unterstützung eines breiten Bündnisses von lokalen Akteuren (Nichtregierungsorganisationen, Schulen, Universitäten, örtliche Wirtschaft und örtliches Handwerk, Kirchen usw.), um den Bestrebungen und Aktivitäten zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele eine möglichst breite Verankerung und Beständigkeit zu geben
- Ausrichtung der kommunalen Partnerschaftsarbeit auf Erreichung der Millenniums- Entwicklungsziele (z. B. Aufnahme des Themas in die Arbeitsprogramme mit den Städtepartnern und Austausch über Aktivitäten in den Partnerkommunen bzw. Durchführung gemeinsamer Aktionen)

III. Maßnahmen zur Förderung einer global denkenden und in diesem Sinne Verantwortung übernehmenden Kommunalpolitik
- Überprüfung des eigenen kommunalen Handelns auf Verhaltensmuster, die dem Grundsatz der Einen Welt verpflichtet sind und die damit auch die allgemeine Grundlage der Millenniums-Entwicklungsziele unterstützen (z. B. Einsatz fair gehandelter Produkte in der Verwaltung, Schulen, Krankenhäusern, Kindergärten und auf kommunalen Veranstaltungen, faires und nachhaltiges Beschaffungswesen in den Bereichen Energie, Baustoffe, Dienstbekleidung, Bürobedarf, Einsatz energiesparender Fahrzeuge, Maßnahmen zur Energieeffizienz usw.)

IV. Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen in den Ländern des Südens
- Erweiterung des bestehenden Partnerschaftsnetzes auf Dreieckspartnerschaften mit einer oder mehrerer Kommunen aus EU-Ländern und einer Kommune aus den Ländern des Südens
- Förderung starker, selbstverwalteter Kommunen in den Entwicklungsländern durch Unterstützung des kommunalen fachlichen Wissenstransfers im Rahmen des Einsatzes von kommunalen Experten/innen in kommunalen Entwicklungsprojekten erfahrener Einrichtungen der Entwicklungszusammenarbeit

Wir sind der Überzeugung, dass das kommunale Engagement im Rahmen der Millenniums-Entwicklungsziele auch dazu beitragen kann, der wachsenden Armutswanderung nach Europa entgegenzuwirken.
Wir fordern die Bundesregierung auf, den Willen der Kommunen, ihren Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu leisten, anzuerkennen und sie stärker als Akteure der Entwicklungszusammenarbeit zu berücksichtigen.

Demographieorientierte Handlungsstrategien für Frankfurt (Oder) – Strategiekonzept

Auflösung der Oberschule „Johann Heinrich Pestalozzi"

Auflösung der Oberschule „August-Bebel", Schulnummer 130424

Änderung, Auflösung und Zusammenfassung von zwei Schulen, somit Bildung der Grundschule mit angegliederten Förderschulklassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache" am Schulstandort Richtstraße 13 mit dem Namen „Lenné-Schule"

Gemeinsame Vermarktung des Wirtschaftsstandortes Frankfurt (Oder) und Slubice sowie Erarbeitung von gemeinsamen Investorenangeboten für beide Städte

Ausweisung „Vorranggebiet Wohnen Innenstadt" in der Stadt Frankfurt (Oder) als Selbstbindungsbeschluss der Stadt nach den Richtlinien des Landes Brandenburg zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten (WohneigentumInnenstadtR), zur Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften (GenossenschaftsR) sowie zur Förderung der Herstellung des barrierefreien und generationsgerechten Zugangs zu den Wohnungen in Mietwohngebäuden (AufzugsR)

Ableitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen und Plätzen
Vertrag zwischen Stadt und FWA mbH

Feststellung des Wirtschaftsplanes 2007 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)

Einstellung der Mehrkosten für den Messehallenneubau

Abschluss eines Vergleiches mit der BGAG Immobilien Ost GmbH)

Verkauf der anspruchsbelasteten Wohngrundstücke in der August-Bebel-Straße sowie im Hellweg an die August-Bebel-Straße GbR

Jahresabschlussprüfung 2007 im Eigenbetrieb Kulturbetriebe

Jahresabschlussprüfung 2007 im Eigenbetrieb Sportzentrum

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:
- Vorläufiger Jahresabschluss 2006 der Eigengesellschaften und der Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder)

- Gesamtbericht der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) für das Jahr 2006

Frankfurt (Oder), 27.06.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Fortschreibung Radverkehrskonzeption der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 15.05.2007 die „Fortschreibung Radverkehrskonzeption der Stadt Frankfurt (Oder)“ (Stand Januar 2007) als informelle Planung beschlossen. Diese Fortschreibung stellt die Arbeitsgrundlage zur Entwicklung eines Radverkehrs-Routennetzes und für weiterführende Einzelplanungen dar. Die konkreten Lösungen zur Radverkehrsführung sind bei Detailplanungen zum gegebenen Zeitpunkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die Fortschreibung der Radverkehrskonzeption einschließlich den dazu von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschluss im Amt für Wirtschaftsförderung und Investitionen, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus I, 1. OG, Zimmer 1.118 oder im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus I, 1. OG, Zimmer 1.421 während der Bürgersprechstunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Plan kann auch im Internet unter www.frankfurt-oder.de (weiter unter den Links Stadt > Stadtentwicklung > Verkehr) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 19.06.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005, Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Südöstliches Stadtzentrum von Frankfurt (Oder)“ als Satzung (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 26.06.2007 die 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005, Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Südöstliches Stadtzentrum von Frankfurt (Oder)“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005, Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Südöstliches Stadtzentrum von Frankfurt (Oder)“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes BP-02-005, Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Südöstliches Stadtzentrum von Frankfurt (Oder)“ vom 03.09.2004 (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) vom 01.10.2004). Die 1. Änderung des Bebauungsplanes regelt das Maß der baulichen Nutzung für Gebäude entlang der Walter-Korsing-Straße zwischen Lehmgasse und Steingasse neu. Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005, Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Südöstliches Stadtzentrum von Frankfurt (Oder)“ und deren Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005, Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Südöstliches Stadtzentrum von Frankfurt (Oder)“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch*).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005, GVBl. I S. 210) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe S. 70)

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006, BGBl. I S. 3316)*

Frankfurt (Oder), den 03.07.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Siegel

Übersichtskarte zum Geltungsbereich (zu S. 69)

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005, Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Südöstliches Stadtzentrum von Frankfurt (Oder)" angeordnet.
Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 03.07.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans BP-01-015, „Große Oderstraße/ Holzmarkt"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 20.06.2002 beschlossen, für das im beiliegenden Übersichtsplan vom Juni 2007 gekennzeichnete Gebiet gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch* einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-01-015, „Große Oderstraße / Holzmarkt" aufzustellen.

Nachdem die Stadtverordnetenversammlung den ersten Entwurf des Bebauungsplanes am 15.12.2005 mit dem Auftrag, den zwischenzeitlich aufgrund unklarer Zielvorstellungen ausgeklammerten südlichen Bereich 5 zwischen Priestergasse und Oderufer wieder in den Bebauungsplan aufzunehmen, zurückverwiesen hat, beginnt das Aufstellungsverfahren erneut unter Einbeziehung des Ergebnisses des landschaftsarchitektonischen Wettbewerbs „Universitätsplatz Viadrina", der am 26.09.2006 abgeschlossen wurde. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens ist hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes im Kontext mit dem Nationalen Kleistjahr 2011 dringend.

Mit dem Bebauungsplanverfahren werden die nachfolgend genannten Ziele verfolgt:

Ausgangssituation, Räumlicher Geltungsbereich, Veranlassung

Der für die Aufstellung vorgesehene Bebauungsplan soll sich von der Forststraße im Norden bis zur Logenstraße im Süden und von der Großen Oderstraße bzw. Priestergasse im Westen bis zum Oderufer im Osten erstrecken. Der gesamte Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 9,9 ha und liegt im Sanierungsgebiet „Ehemalige Altstadt Frankfurt (Oder)" (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Vorrangiges Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Sanierungsziele in diesem Areal zu schaffen. Hierbei geht es maßgeblich um die Wiederherstellung des historischen Stadtgrundrisses. Es befinden sich hier mit der Traditionsinsel Holzmarkt einschließlich des ehemaligen Kurfürstlichen Hauses, dem Packhof, der ehemaligen Kaserne und dem Kleistmuseum einige der bedeutendsten noch erhaltenen historischen Gebäude der Stadt Frankfurt (Oder).
Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches erhebliche Baulücken, welche die städtebauliche und funktionelle Attraktivität des Stadtzentrums mindern. Für diese Bereiche besteht zukünftig Regelungsbedarf. Es ist festzustellen, dass das Gebiet starke städtebauliche Missstände und stadtstrukturelle Defizite aufweist, denen mit dem derzeit bestehenden Baurecht nicht ausreichend begegnet werden kann. In dem gesamten Plangebiet werden aus oben genannten Gründen bodenordnerische Maßnahmen notwendig sein, für die ein Bebauungsplan die Grundlage ist. Somit ist gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Darüber hinaus wird im Neuordnungskonzept für den gesamten Bereich als planungs- und baurechtliches Instrument der Bebauungsplan einschließlich eines landschaftspflegerischen Begleitplans gefordert.

Städtebauliche Zielsetzung

Das Bebauungsplangebiet lässt sich in fünf Bereiche unterteilen, für die aus unterschiedlichen Gründen eine neue baurechtliche Regelung erforderlich ist.

Gebiet 1 – Block nördlich der Carl-Phillip-Emanuel-Bach-Straße

In diesem Bereich geht es um die Herstellung einer geschlossenen Blockrandbebauung. Für das Gelände nördlich der Carl-Phillip-Emanuel-Bach-Straße ist eine Neubebauung vorgesehen. Hier sind insbesondere Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise neu zu regeln, da die Stadt an dieser Stelle die Verwirklichung einer lückenschließenden Bebauung anstrebt. Im Zuge dessen bedarf auch die Erschließung und das Parken einer Neuregelung.

Gebiet 2 – Schulblock ohne die westliche Faberstraße

Hier wird langfristig eine komplette Neustrukturierung angestrebt. Das Neuordnungskonzept (Stand 9/2006) sieht zwischen Carl-Phillip-Emanuel-Bach-Straße, Große Oderstraße, Faberstraße und nördlich der Baumallee Bischofstrasse eine quartierartige Bebauung vor. Diese dient dazu, den Marktplatz an seiner Ostseite städtebaulich zu fassen und in Teilen die Wiederherstellung des historischen Stadtgrundrisses zu verwirklichen. Ziel ist es, der Auflösung des städtischen Raumes in diesem Bereich zu begegnen. In der Schulnetzkonzeption der Stadt ist die Verlagerung Grundschule Mitte von der Bischofstraße in das Friedrichsgymnasium Gubener Straße verankert. Die Baumallee an der Bischofstraße soll erhalten bleiben, allerdings ist an deren Westseite der bauliche Abschluss des Marktplatzes in Form eines transparent zu gestaltenden Gebäudes vorgesehen.

Gebiet 3 – Holzmarkt und Faberstraße

Das Gebiet Holzmarkt/Faberstraße ist eine der wichtigen Traditionsinseln im Bereich des Sanierungsgebietes, in der der alte Stadtgrundriss noch in Teilen ablesbar ist. Hier wird eine Wiederbebauung der Baulücken und Brachflächen angestrebt. Nach geltendem Bauordnungsrecht wäre eine an die historische Kubatur angelehnte Bebauung z.T. nicht oder nur unter Schwierigkeiten genehmigungsfähig. Somit können durch das Instrument des Bebauungsplans Abweichungen von den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen abschließend geregelt und Investitionssicherheit geschaffen werden.

Gebiet 4 – südlich der Bischofstraße und des Holzmarktes

Dieses Gebiet ist insbesondere im inneren Bereich stark unstrukturiert. Während die Bebauung an der Oder aus stadtstruktureller Sicht eine durchaus befriedigende Situation darstellt, sind starke städtebauliche Missstände im südlichen Verlauf der Faberstraße und an der Gebäudesubstanz Bischofstraße / Große Oderstraße festzustellen. Es gibt größere Brachflächen und der Straßenraum ist nicht gefasst. Städtebauliche Ziele bleiben eine Wiederbebauung des Standortes des früheren „Bolfras-Hauses" als baulicher Abschluss der Südostecke des Marktplatzes, der Neubau eines Erweiterungsgebäudes des Kleistmuseums auf der südlich an das Kleistmuseum angrenzenden Fläche sowie der Abriss des Bürgeramtes und die Entwicklung des Blockinnenbereiches südlich der Bischofstraße zu einem Wohnstandort. Für die Südseite der Bischofstraße ist im Planverfahren zu klären, ob an der bisher nach dem Neuordnungskonzept angestrebten Wiederbebauung in der historischen Bauflucht festgehalten werden soll. Neben der Regelung der baulichen Entwicklung muss in diesem Gebiet die Erschließung und die Parksituation neu überdacht und geregelt werden.

Gebiet 5 – Priestergasse und Universität

Dieses Gebiet ist zum großen Teil durch den sanierten Flachbau und das Studentenwohnheim der Universität geprägt, die dem angrenzenden Platzraum wenig Fassung und Orientierung bieten. Darüber hinaus trennt die Große Oderstraße als reine Verkehrsachse in städtebaulich sehr unbefriedigender Weise den Platzraum der zu einem attraktiven Campusbereich gestaltet werden soll. Es ist daher im Ergebnis des landschaftsarchitektonischen Wettbewerbs „Universitätsplatz Viadrina“ vorgesehen, die ursprüngliche Straßenführung wieder herzustellen und somit die Regierungsstraße wieder in die Funktion einer Sammelstraße zurückzuführen. Die Priestergasse soll als Straßenraum insbesondere auch für den ruhenden Verkehr erhalten bleiben und nur im Havariefall als Straße für den Verkehr geöffnet werden. Die durch diese Verlegung entstehende Fläche soll als innerstädtischer Campus der Universität neu strukturiert werden. Auf ihrer Nordseite soll langfristig eine Wiederbebauung an der Regierungsstraße in Anlehnung an den alten Stadtgrundriss erfolgen.

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am **24.07.2007** um **17.00 Uhr** eine **Bürgerversammlung im Stadthaus**, Raum 3.107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt. Nach § 3 Abs. 1 BauGB* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006, BGBl. I S. 3316)*

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe S. 73)

Frankfurt (Oder), den 03.07.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Selbstbindungsbeschluss zur Ausweisung des „Vorranggebiet Wohnen Innenstadt“ in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 26.06.2007

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 26.06.2007 die Ausweisung des „Vorranggebiet Wohnen Innenstadt“ als Gebietskulisse zur Förderung von Vorhaben in der Innenstadt in den in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichneten Grenzen beschlossen.

Demnach sollen im „Vorranggebiet Wohnen Innenstadt“ künftig Vorhaben nach der WohneigentumInnenstadtR (Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten), der AufzugsR (Richtlinie zur Förderung der Herstellung des barrierefreien und generationsgerechten Zugangs zu den Wohnungen in Mietwohngebäuden), der GenossenschaftsR (Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften) sowie der ModInstR (Richtlinie zur Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohngebäuden) des Landes Brandenburg förderfähig sein.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Anlage: Übersichtskarte mit Kennzeichnung des Vorranggebiets (siehe S. 74)

Frankfurt (Oder), den 03.07.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu S. 72)

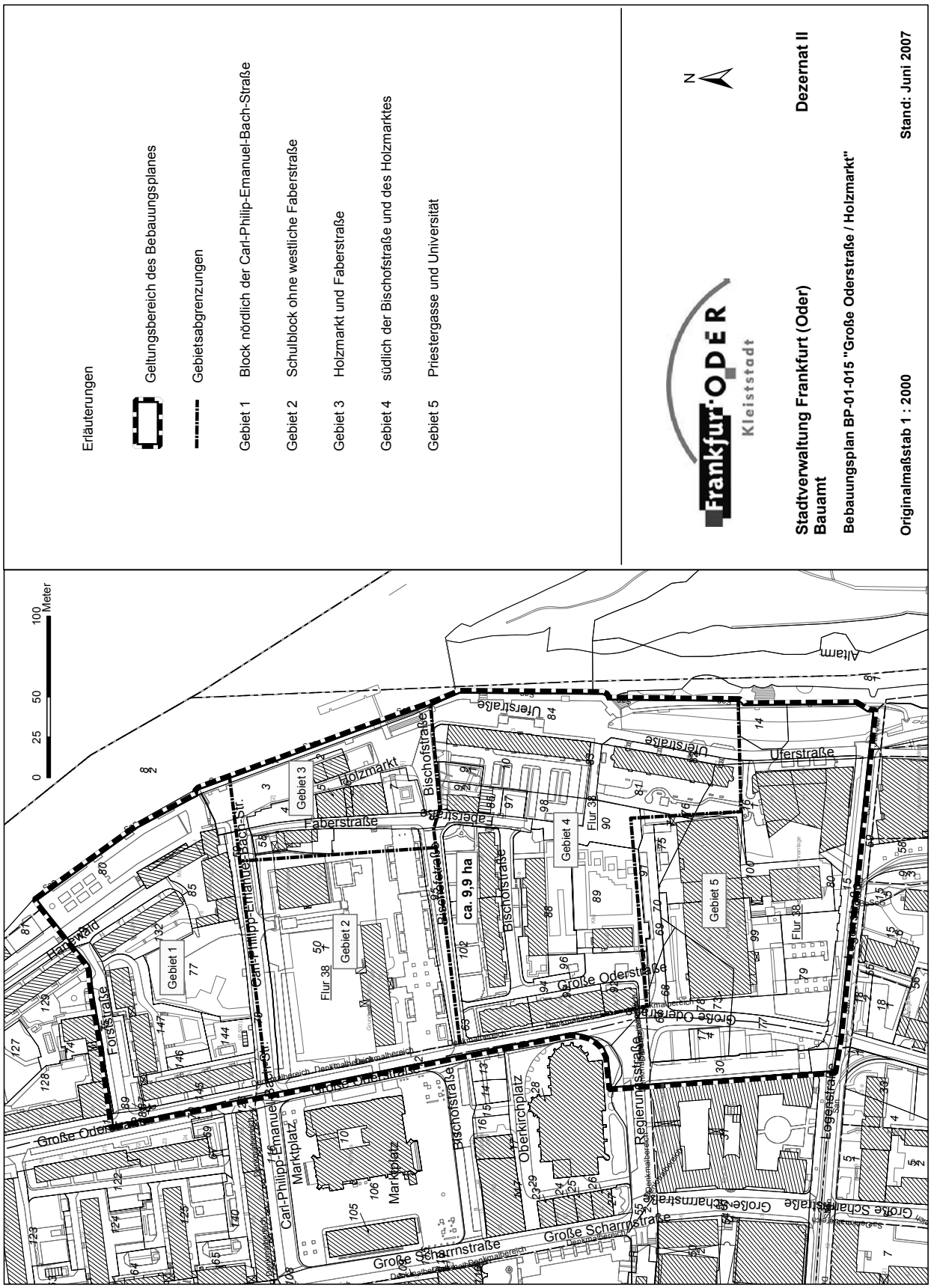

Übersichtskarte mit Kennzeichnung des Vorranggebiets (zu S. 72)

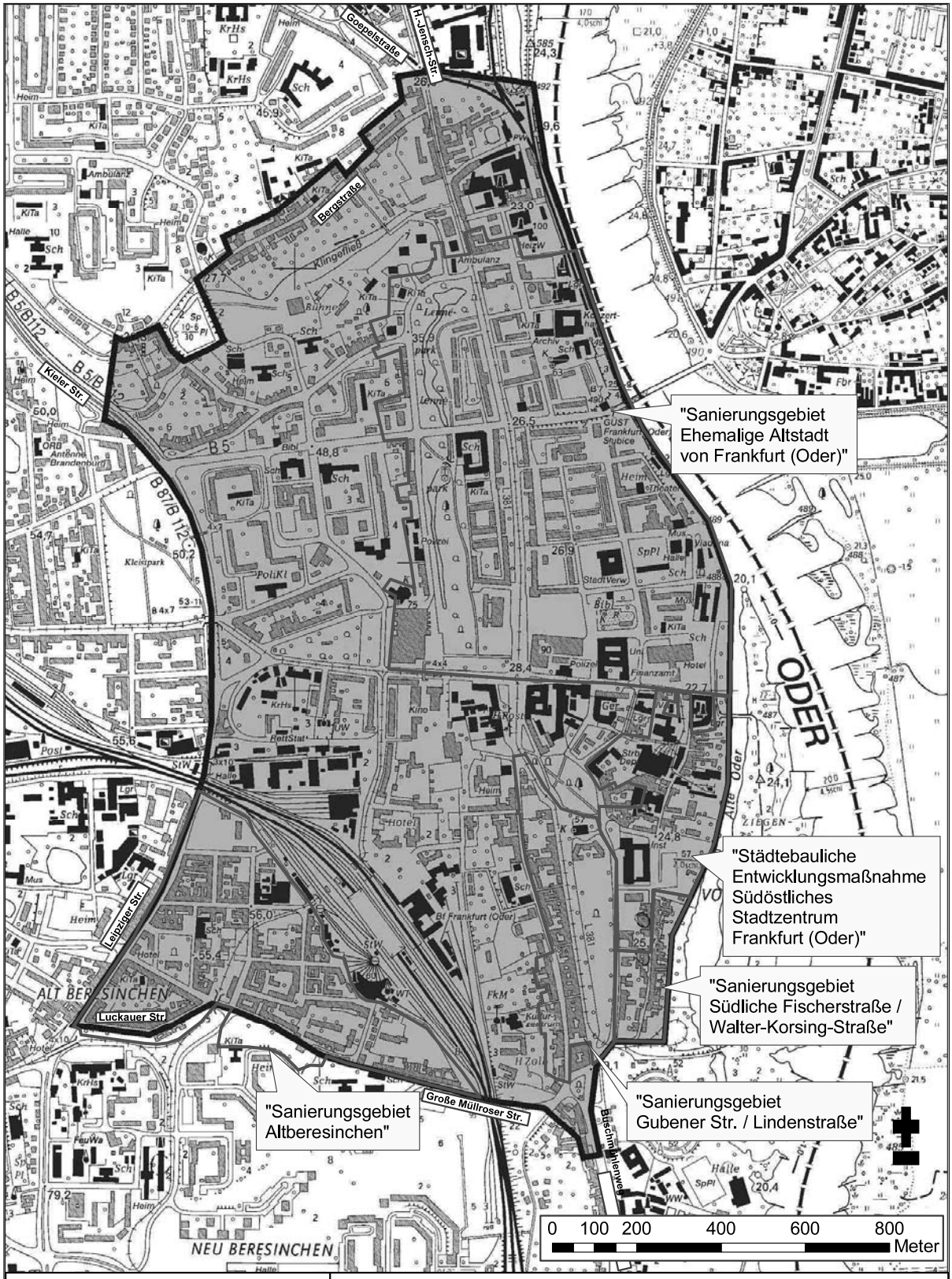

Frankfurt·ODER
Kleiststadt
Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Vorschlag zur Abgrenzung der Gebietskulisse für das "Vorranggebiet Wohnen Innenstadt" in Frankfurt (Oder)

Stand: 30.5.2007

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Schmutzwasser Druck- und Gefälleleitung in Frankfurt (Oder) von Rathenaustraße über Klingetal Richtung Berliner Straße

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3187), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.
Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:	Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH Buschmühlenweg 171 15230 Frankfurt (Oder)
Wasserwirtschaftliche Anlage:	Schmutzwasser Druck- und Gefälleleitung in Frankfurt (Oder) von Rathenaustraße über Klingetal Richtung Berliner Straße

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	11	9
Frankfurt (Oder)	11	10
Frankfurt (Oder)	11	16/1
Frankfurt (Oder)	11	20/1
Frankfurt (Oder)	11	29/2
Frankfurt (Oder)	11	40
Frankfurt (Oder)	11	41
Frankfurt (Oder)	11	44
Frankfurt (Oder)	11	46
Frankfurt (Oder)	11	48
Frankfurt (Oder)	11	49
Frankfurt (Oder)	11	50
Frankfurt (Oder)	11	51
Frankfurt (Oder)	15	3/2
Frankfurt (Oder)	15	7
Frankfurt (Oder)	16	3/1
Frankfurt (Oder)	16	25
Frankfurt (Oder)	16	30
Frankfurt (Oder)	16	32
Frankfurt (Oder)	16	83
Frankfurt (Oder)	16	85
Frankfurt (Oder)	16	90
Frankfurt (Oder)	16	94
Frankfurt (Oder)	22	48
Frankfurt (Oder)	22	49
Frankfurt (Oder)	22	50/1
Frankfurt (Oder)	22	50/2
Frankfurt (Oder)	22	51/3
Frankfurt (Oder)	22	79
Frankfurt (Oder)	23	49
Frankfurt (Oder)	26	48
Frankfurt (Oder)	26	76
Frankfurt (Oder)	89	9
Frankfurt (Oder)	89	12
Frankfurt (Oder)	89	13
Frankfurt (Oder)	89	19
Frankfurt (Oder)	89	40
Frankfurt (Oder)	89	54
Frankfurt (Oder)	89	81
Frankfurt (Oder)	89	82
Frankfurt (Oder)	89	83
Frankfurt (Oder)	89	85
Frankfurt (Oder)	89	86
Frankfurt (Oder)	93	40
Frankfurt (Oder)	93	63
Frankfurt (Oder)	94	333

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 11.07.2007 bis 08.08.2007, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.
Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der untere Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.
Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 24.06.2007

Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserleitungen vom Wasserwerk Müllrose ab Stadtgrenze Frankfurt (Oder) in der Flur 133

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3187), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
Buschmühlenweg 171
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage: Trinkwasserleitungen vom Wasserwerk Müllrose ab Stadtgrenze Frankfurt (Oder) in der Flur 133

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	133	296
Frankfurt (Oder)	133	297
Frankfurt (Oder)	133	298
Frankfurt (Oder)	133	299
Frankfurt (Oder)	133	301
Frankfurt (Oder)	133	302
Frankfurt (Oder)	133	400
Frankfurt (Oder)	133	406/1

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 11.07.2007 bis 08.08.2007, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.
Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der untere Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.
Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 20.06.2007

Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Frankfurt (Oder) Flur 114 TWL vom Wasserwerk Müllrose bis Dubrow

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3187), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
Buschmühlenweg 171
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage: Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Frankfurt (Oder) Flur 114 TWL vom Wasserwerk Müllrose bis Dubrow

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	114	3
Frankfurt (Oder)	114	4
Frankfurt (Oder)	114	5
Frankfurt (Oder)	114	6
Frankfurt (Oder)	114	7
Frankfurt (Oder)	114	8
Frankfurt (Oder)	114	9
Frankfurt (Oder)	114	10
Frankfurt (Oder)	114	13
Frankfurt (Oder)	114	15/1

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 11.07.2007 bis 08.08.2007, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.
Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der untere Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.
Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 20.06.2007

Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Schmutz- und Niederschlagswasserleitungen/ Trinkwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 107

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3187), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
Buschmühlenweg 171
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage: Schmutz- und Niederschlagswasserleitungen/ Trinkwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 107

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	107	57/6
Frankfurt (Oder)	107	57/8
Frankfurt (Oder)	107	57/9
Frankfurt (Oder)	107	194
Frankfurt (Oder)	107	205
Frankfurt (Oder)	107	206/2
Frankfurt (Oder)	107	222
Frankfurt (Oder)	107	234/1
Frankfurt (Oder)	107	239/1
Frankfurt (Oder)	107	241
Frankfurt (Oder)	107	256/3
Frankfurt (Oder)	107	602
Frankfurt (Oder)	107	603
Frankfurt (Oder)	107	628
Frankfurt (Oder)	107	630
Frankfurt (Oder)	107	695
Frankfurt (Oder)	107	740
Frankfurt (Oder)	107	741
Frankfurt (Oder)	107	782
Frankfurt (Oder)	107	813
Frankfurt (Oder)	107	815
Frankfurt (Oder)	107	817
Frankfurt (Oder)	107	849
Frankfurt (Oder)	107	851

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 11.07.2007 bis 08.08.2007, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.
Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der untere Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.
Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 20.06.2007

Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Schmutz-, Misch- und Niederschlagswasserleitungen/ Trinkwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 117

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3187), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
Buschmühlenweg 171
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage: Schmutz-, Misch- und Niederschlagswasserleitungen/ Trinkwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 117

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	117	10
Frankfurt (Oder)	117	11
Frankfurt (Oder)	117	12
Frankfurt (Oder)	117	15
Frankfurt (Oder)	117	23
Frankfurt (Oder)	117	25
Frankfurt (Oder)	117	26
Frankfurt (Oder)	117	27
Frankfurt (Oder)	117	28
Frankfurt (Oder)	117	36/8
Frankfurt (Oder)	117	52
Frankfurt (Oder)	117	57
Frankfurt (Oder)	117	58
Frankfurt (Oder)	117	114/2
Frankfurt (Oder)	117	114/3
Frankfurt (Oder)	117	114/4
Frankfurt (Oder)	117	114/5
Frankfurt (Oder)	117	114/6
Frankfurt (Oder)	117	114/7
Frankfurt (Oder)	117	114/8
Frankfurt (Oder)	117	114/10
Frankfurt (Oder)	117	114/14
Frankfurt (Oder)	117	114/16
Frankfurt (Oder)	117	114/18
Frankfurt (Oder)	117	114/21
Frankfurt (Oder)	117	114/28
Frankfurt (Oder)	117	115/5
Frankfurt (Oder)	117	115/7
Frankfurt (Oder)	117	120/1

Frankfurt (Oder)	117	140/29
Frankfurt (Oder)	117	140/32
Frankfurt (Oder)	117	140/34
Frankfurt (Oder)	117	140/35
Frankfurt (Oder)	117	140/37
Frankfurt (Oder)	117	140/39
Frankfurt (Oder)	117	140/45
Frankfurt (Oder)	117	140/47
Frankfurt (Oder)	117	140/48
Frankfurt (Oder)	117	140/49
Frankfurt (Oder)	117	140/50
Frankfurt (Oder)	117	140/53
Frankfurt (Oder)	117	140/55
Frankfurt (Oder)	117	140/56
Frankfurt (Oder)	117	140/58
Frankfurt (Oder)	117	140/59
Frankfurt (Oder)	117	140/60
Frankfurt (Oder)	117	190
Frankfurt (Oder)	117	194
Frankfurt (Oder)	117	198
Frankfurt (Oder)	117	199
Frankfurt (Oder)	117	205
Frankfurt (Oder)	117	239
Frankfurt (Oder)	117	244

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 11.07.2007 bis 08.08.2007, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.
Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der untere Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.
Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 20.06.2007

Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Informationsveranstaltung zum Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B 112n, 3. VA Verfahrensnummer 3005 Q

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF), Dienstsitz Fürstenwalde, beabsichtigt, aufgrund des vorliegenden Antrages des Ministeriums des Innern ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren gemäß § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) anzuordnen.

Das voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet ist auf der beiliegenden Karte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt.

Es umfasst Teile folgender Fluren:

5 und 6	der Gemarkung Niederjesar
2,3 und 4	der Gemarkung Alt-Zeschdorf
1 und 2	der Gemarkung Schönfließ
1	der Gemarkung Wulkow b. Booßen
138	der Gemarkung Frankfurt (Oder).

Es werden hiermit die voraussichtlich beteiligten Eigentümer von im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücken und Gebäuden zur Informationsveranstaltung gemäß § 5 FlurbG am

Mittwoch, den 15. August 2007, um 18:00 Uhr

im Kulturhaus Schönfließ, Schönfließer Dorfstraße 10 in 15326 Lebus, OT Schönfließ,

eingeladen.

Informationsschwerpunkte werden sein:
- Gründe für die Einleitung der Flurbereinigung
- Ziele der Flurbereinigung
- Verfahrensablauf
- Kostentragung

Im Auftrag

Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung

Anlage: Gebietskarte (siehe S. 79)

Gebietskarte (zu S. 78)

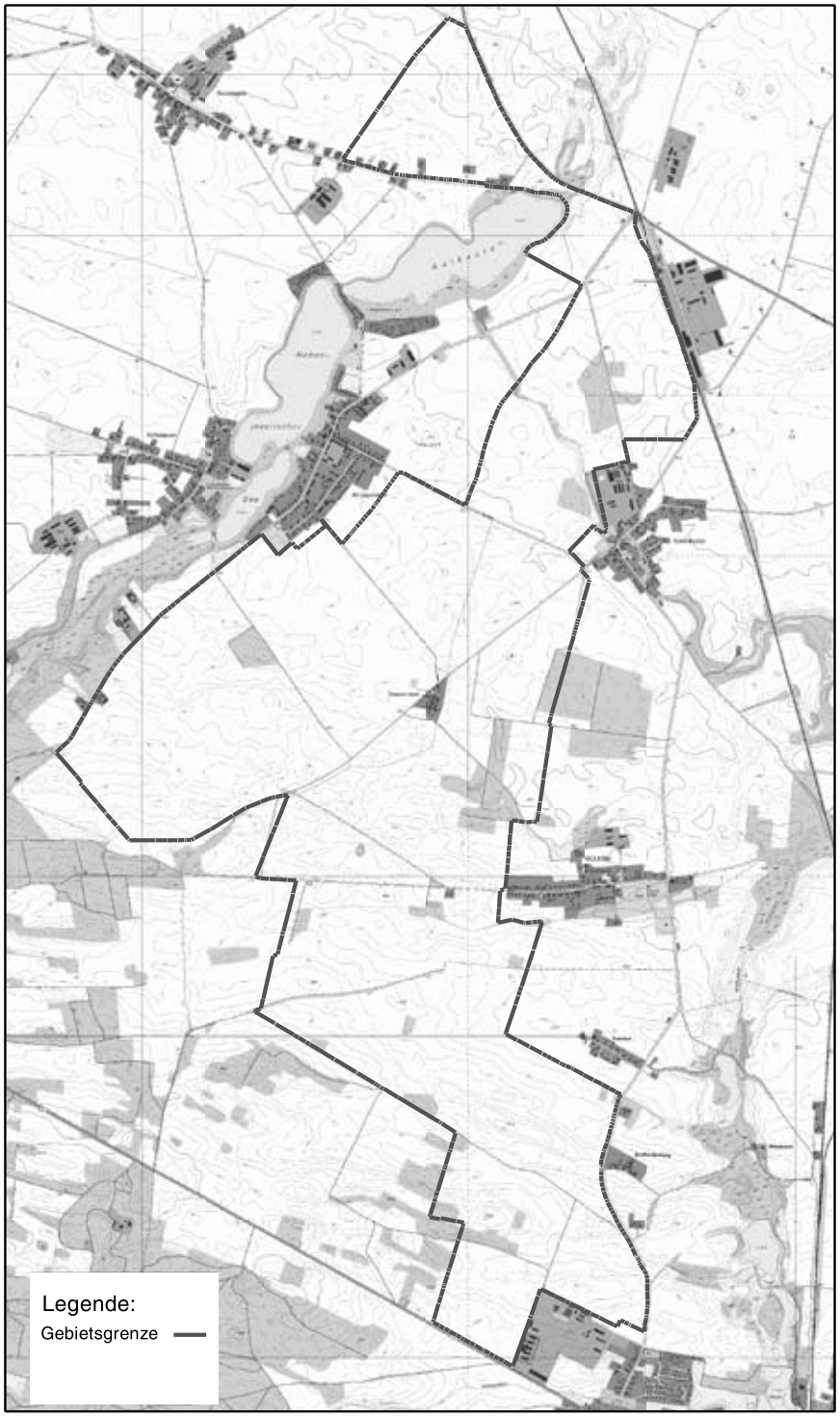

Flurbereinigung Frankfurt/O. 3. VA	
Gebietskarte	**1:25000**
Verfahrensnummer	3-005-Q
erstellt durch	vlf Regionalleitstelle Ost
Stand	07.05.2007

(212x406 mm) M 25000 :

ENDE DES AMTLICHEN TEILES